Anwaltskanzlei Quaas & Partner

Standort Stuttgart

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas M.C.L.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Richter im Senat für Anwaltssachen beim BGH a.D.

Rechtsanwalt Dr. Jens-M. Kuhlmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Trefz
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwalt Dr. Till Flachsbarth
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwältin Nadine Elsäßer LL.M.

Nichtanwaltlicher Kooperationspartner:
Dr. Otmar Dietz

Möhringer Landstraße 5 (Schiller-Haus)
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Deutschland
Telefon (0711) 9 01 32-0
Telefax (0711) 9 01 32-99
info@quaas-partner.de

Standort Dortmund

Rechtsanwältin Dr. Heike Thomae
Fachanwältin für Medizinrecht

Rechtsanwalt Frank Montag

Rechtsanwältin Kristina Schwarz

Rechtsanwältin Dr. Julia Gokel

Märkische Straße 115 (K2 Bürocenter)
44141 Dortmund
Deutschland
Telefon (0231) 22 24 28-30
Telefax (0231) 22 24 28-31
info-do@quaas-partner.de

www.quaas-partner.de

Anwaltskanzlei Quaas & Partner mbB Postfach 80 10 60 70510 Stuttgart

Stadt Freiburg i.Br.
Stadtplanungsamt
Berliner Allee 1

7914 Freiburg

4. August 2017 AK/hf **vorab per Fax: 0761/201-4199**

„1. Änderung des Bebauungsplans Stadtbahn Messe mit Ausgleichsflächen Im Lehen", Plan 5/96a

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, vertreten wir die

Akademische Fliegergruppe Freiburg e.V., vertr. durch d. Vorstand, Herrn Gerhard Lehmann, Am Flughafen 1a, 79108 Freiburg.

Vollmacht liegt Ihnen vor. Namens und im Auftrag unserer Mandantin geben wir im Bebauungsplanaufstellungsverfahren folgende

STELLUNGNAHME

ab:

A.
Sachverhalt

I.
Akademische Fliegergruppe Freiburg e.V

Die Akademische Fliegergruppe Freiburg e.V. ist ein Flugsportverein in Freiburg. Sie hat einen langfristigen Pachtvertrag über Grundstücke auf dem Verkehrslandeplatz (VLP) Freiburg einschließlich einer Halle mit einer Laufzeit von noch bis Ende 2031. Dafür hat sie wirtschaftliche und persönliche Dispositionen getroffen. Sie betreibt Segel- und Motorflug. Satzungsgemäßer Zwecke der gemeinnützigen Akademischen Fliegergruppe Freiburg e.V. sind

- die Förderung des Luftsports insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Luftsportanlagen und technischen Einrichtungen,
- die Förderung von flugsportlicher Aus- und Weiterbildung und
- die Durchführung von Wettbewerben.

Dabei gelten solche Fliegergruppen als „Wiege des zivilen Flugsports", insbesondere des Segelflugs in Deutschland: Die Akademische Fliegergruppe Freiburg e.V. will Interessierten, insbesondere Studierenden, die Möglichkeit geben, Luftfahrt als Sport zu betreiben und mit Bezug auf die Universität Freiburg gemeinschaftsbildend zu wirken. Die Akademische Fliegergruppe Freiburg e.V. **erfüllt damit wichtige gesellschaftliche Aufgaben**, wie ihre **Anerkennung als gemeinnütziger Verein** bestätigt.

II.
VLP Freiburg

Der VLP Freiburg ist ein Verkehrslandeplatz und verfügt über einen beschränkten Bauschutzbereich im Umkreis von 1,5km um den Flughafenbezugspunkt (FBP). Für den VLP besteht eine öffentlich-rechtliche Betriebspflicht. 2013 und 2014 erfolgten jeweils ca.

30.000 Flugbewegungen. Die letzte Ausbauplanung für den Segelflugbereich westlich der Start- und Landebahn erfolgte innerhalb des Planfeststellungsverfahrens 2007.

III.
Gegenstand des Bebauungsplans

Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens ist die Änderung des Bebauungsplans „Stadtbahn Messe mit Ausgleichsflächen in Lehen", Plan 5/69, der die Trasse der Stadtbahn von der Breisacher Straße/Fehrenbacher Allee bis zur Endhaltestelle an der Messe Freiburg festsetzt. Die Genehmigung der ebenerdigen Querung der Stadtbahn über die Madison Allee konnte nur mit zahlreichen Auflagen erreicht werden, weswegen die Planung wiederum geändert werden soll. Zudem soll die Rechtsgrundlage für einen weiteren Abschnitt der Stadtbahntrasse bis zur Messe und zur Herrmann-Mitsch-Straße geschaffen werden, die mit einer zusätzlichen Haltestelle die Möglichkeit der ÖPNV-Erschließung des neuen Fußballstadions bieten soll. Wie der Entwurf der Begründung des Bebauungsplans auf S. 8 ausführt, befindet sich ein Teil des Plangebiets „auf dem planfestgestellten Betriebsgelände des VLP Freiburg". Die Stadt geht jedoch davon aus, dass „ein Teil der Fläche ... entwidmet und freigestellt werden" und „die Betriebsgenehmigung des Flugplatzes geändert" werden muss. Der Segelflug könne möglicherweise nicht länger ab VLP durchgeführt werden. Der Sicherheitsstreifen müsse verringert werden.

> „Die durchgeführten Verfahren und Maßnahmen zielen darauf ab, das Nebeneinander von Stadion und dessen Verkehrserschließung u.a. durch die Stadtbahn Messe und Flugbetrieb auf dem künftig verkleinerten Flugplatzgelände langfristig und sicher zu gewährleisten und die Auswirkungen auf die Flugplatznutzer (Flugschule, Vereine, Geschäftsflug, etc.) zu minimieren".

B.
Einwendungen

Unsere Mandantin wendet sich gegen die Planung, soweit diese die Beschränkung der Fläche und des Betriebs des VLP und den Stadionneubau im Wolfswinkel voraussetzt. Ein Interessenausgleich ist in dem Bebauungsplanentwurf sowie in den zitierten Anträgen auf Änderung der luftverkehrsrechtlichen Zulassung des VLP nicht erkennbar.

Die anhängigen luftverkehrsrechtlichen Anträge auf „Anpassung" der Betriebsgenehmigung und Freistellung von Teilbereichen des VLP ist nicht genehmigungsfähig, und zwar wegen

- Fehlens der Planrechtfertigung durch eine unzulässige Abschnittsbildung mit einem nur vorgeschobenen Planungsziel der Verwirklichung der Stadtbahn Messe, das die eigentliche Absicht der Ansiedlung des Fußballstadions verschleiern und so die Ermittlung und Bewertung der entscheidungsrelevanten Tatsachen ebenso wie die Abwägung verkürzen soll,
- drohendem Abwägungsfehler durch unzulässige Vorwegnahme von Gutachtensergebnissen,
- drohendem Abwägungsfehler wegen erheblicher Beeinträchtigung des Flugverkehrs,
- drohendem Abwägungsfehler aufgrund der Gefährdungslage im Bereich von Haltestellen,
- drohendem Abwägungsfehler aufgrund Verkennung der sich ergebenden Wechselwirkungen und
- fehlerhafter und unzureichender Unterlagen.

Das laufende Bebauungsplanaufstellungsverfahren „Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Neues Fußballstadion am Flugplatz", Plan Nr. 2-74 kann nicht rechtmäßig zum Abschluss gebracht werden, weil es wegen

- fehlerhafter Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und fehlerhafter öffentlicher Auslegung schon verfahrensfehlerhaft ist, zudem weil
- schwerwiegende, das Grundgerüst der Abwägung erschütternde Abwägungsfehler vorliegen, da der Einwenderin die Vereinigungsfreiheit als eingetragener Verein und die Wahrnehmung öffentlicher Belange des Breitensports beim Flugsport als im öffentlichen Interesse stehender Gemeinwohlbelang zur Seite steht, demgegenüber ein Nebeneinander von Stadion und Verkehrslandeplatz nicht möglich ist , weil für den Segelflug Unmöglichkeit auf dem VLP Freiburg droht, weil Ersatzstandorte nicht zumutbar sind und weil Vertrauen in den langfristigen Pachtvertrag entgegensteht;

- die Stadionplanung mit der fachplanungsrechtlich zugelassenen und einer Betriebspflicht unterliegenden Nutzung des VLP unvereinbar ist und dort nicht auf Kosten dieser Nutzung nachträglich hineingezwängt werden kann;
- die Umweltprüfung und
- die Prognose über die Einschränkung der Betriebspflicht und Betriebsgenehmigung des VLP fehlerhaft sind und
- vorzuziehende weil sich aufdrängende „Spiegelvariante" nicht berücksichtigt wurde.

Somit würden ein Inkrafttreten und die Umsetzung des Bebauungsplanentwurfs zu einer schweren Beeinträchtigung der öffentlichen und privaten Belange unseres Mandanten führen. Auch der ausliegende Bebauungsplan kann nicht abwägungsfehlerfrei verabschiedet werden.

Wir verweisen hierzu vollinhaltlich auf den als **Anlage 1** beiliegenden Stellungnahmeschriftsatz im hiesigen Bebauungsplanaufstellungsverfahren vom 20.09.2016, im Übrigen auf unseren Stellungnahmeschriftsatz im Bebauungsplanaufstellungsverfahren „Neues Fußballstadion am Flugplatz", Plan Nr. 2-74, von heute (**Anlage 2**).

Im Übrigen ist auch das vorliegende Bebauungsplanaufstellungsverfahren formell rechtswidrig, weil der gesamte Ordner 2 aus der Offenlage nicht im Internet eingestellt wurde. Damit wurde gegen § 4a Abs. 4 BauGB verstoßen.

C.

Ergebnis und Antrag

Es wird daher beantragt, das Bebauungsplanaufstellungsverfahren in der vorliegenden Form einzustellen. Die sich aufdrängende vorzuziehende „Spiegelvariante" würde auch dazu führen, dass sich die Streckenführung der Stadtbahn ändert. Eine Haltestelle im Bereich Wolfswinkel ist dann nicht mehr erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

- Dr. A. Kukk -

Rechtsanwalt

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahmeschriftsatz im Bebauungsplanaufstellungsverfahren vom 20.09.2016

Anlage 2: Stellungnahmeschriftsatz im Bebauungsplanaufstellungsverfahren „Neues Fußballstadion am Flugplatz", Plan Nr. 2-74

T:\hf\2017\17_august\stadt freiburg-stadtbahn messe-plan 5-96a-akaflieg 4.8.docx